

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweifach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das allgemein bildende Zweifach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweifach Philosophie/Ethik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- II. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- III. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- IV. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Studienberatung
- V. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

II. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im allgemeinbildenden Zweifach Philosophie/Ethik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im allgemeinbildenden Zweifach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-4	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-6	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	schriftlich	9
Gesamtsumme ECTS-Punkte (Pflichtmodule im Fach Philosophie/Ethik)					60
6	PHIL-BE 09	WP	Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	Bachelorarbeit	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemeinbildenden Zweifach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
PHIL-ME_02a	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8

III. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

IV. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Grundlagenmodulen PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Grundlagenmodul der Reihe Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung das Latinum oder Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

- Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind das Latinum oder das Graecum.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studien-

gängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05

V. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen PHIL-BE-01 und PHIL-BE-06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05

§ 11 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

¹Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester

aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

§ 15 Studienberatung

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

§ 17 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.